

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2018		
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.	Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Anpassung an konkretisierende städtebauliche Planungen. Eine Konkretisierung auch hinsichtlich geplanter Bauhöhen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung, der Auf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	stellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Für das geplante Wohngebiet ist davon auszugehen das bauliche Anlagen eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und erforderliche Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen.	
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 18.06.2018		
	Mit der Änderung im Flächennutzungsplan steht der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von ca. 27 ha insgesamt nicht zur Diskussion, sondern lediglich die Anpassung, die zu einer Zunahme landwirtschaftlicher Flächen von rund 1,2 ha zulasten der anderen Kategorien führt. Der Zugewinn an landwirtschaftlicher Fläche wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche sind agrarstrukturelle Effekte allerdings als gering einzustufen. Mit dem Bebauungsplan ist der Bedarf an externer Kompensation gering (3 %). Die externe Kompensation soll in Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen im Rahmen angepasster landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Diese Kombination wird begrüßt, weil somit Synergieeffekte ausgenutzt und landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Da die externe Kompensation jedoch zu einem hohen Bilanzüberschuss von 18.482 Ökopunkten führt, wird angeregt, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen.	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die städtebauliche Planung des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens angepasst. Insbesondere die Abgrenzungen der Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft, werden an die städtebauliche Planung angepasst, hierbei wird die Bauflächendarstellung jedoch nicht vergrößert. U. a. soll die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, inkl. Ausgleichsmaßnahmen i.S. von § 1a Abs. 3 BauGB an die städtebauliche Planung der nachgeordneten Bebauungsplanung angepasst werden. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen und Verrechnung mit dem Ökokonto erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.06.2018		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der	Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen, des Braunkohlentagebau, des Steinkohlentagebau und dem Feld der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ werden, soweit nicht bereits geschehen, in die Begründung zur Änderung des Flächennut-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen	zungsplanes aufgenommen und zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme der EBV GmbH vom 25.06.2018 liegt der Änderungsbereich innerhalb deren Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb des Einwirkungsbereiches.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ich wiese nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „<u>Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 28.06.2018		
	Die Autobahn­niederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1000 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46 Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz Süd zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die im Nahbereich des Plangebietes verlaufende L 19 sowie die L 227 und die B 57 ist die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die westliche Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ um 35 ha. Die verkehrliche Erschließung an die L 19, L 227 sowie die Anbindung der L 227 an die B 57 wurde bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 02.3 und 02.3/1 vorbereitet und gesichert. Die verkehrlichen Auswirkungen durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß Pkt. 5 der Begründung Teil 1 untersucht. Hier sollten auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Erkelenz-Süd der A 46 dargestellt werden. Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden übergeordneten Verkehrsnetz darf durch die kommunale Bauleitplanung nicht ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bitte ich mit der Regionalniederlassung Niederrhein zu erörtern. Im Norden des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall zwischen der L 19 und der Wohnbebauung vorgesehen. Hier bedarf es ebenfalls der Abstimmung mit der RNL Niederrhein. Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der extern erforderlich werdenden „Kompensationsflächen für den Artenschutz“ mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der grundsätzlichen Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz und damit ein ausreichender Hinweis auf die Umsetzbarkeit des geplanten Wohngebietes. Eine Konkretisierung hinsichtlich der Nutzungen und deren Verkehrserzeugung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses erbracht. Die Hinweise zur Erörterung der Verkehrsuntersuchung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein, zu einem geplanten Lärmschutzwall und zur Lage von „Kompensationsflächen“ betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden dort berücksichtigt.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52534 Heinsberg Schreiben vom 29.06.2018		
	Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung: Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere konstruierende Planungen pflegerechtlicher Relevanz bedürfen der Beachtung der geltenden örtlichen Planung (Pflegebedarfsplanung) des Kreises Heinsberg. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Oerather Mühlenfeld West bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsfläche bzw. Altlasten innerhalb des Plangebietes vor. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im parallellaufenden B-Plan-Verfahren BP Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld-West lösbare immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert worden sind.	Untere Immissionsschutzbehörde: Die immissionsschutzrechtliche Situation war bereits im Jahre 2005 Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung der Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand Erkelenz-Mitte, In diesem Verfahren wurde der Schutzabstand zwischen Wohnbauflächen und Gelände eines Betonwerkes auf 500m vergrößert. Aufgrund bereits aufgegebener Nutzungen, wie der des Betonwerkes, rekultivierter Abgrabungsfläche, der Abstände von rd. 400m zwischen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bestehenden Wohnbauflächendarstellung und den im Außenbereich gelegenen gewerblichen Nutzungen ist von einer immissionsschutzrechtlich lösbaren Situation auszugehen. Die bauplanungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde im Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft, demnach sind keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Die bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde im Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
6.	Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren Schreiben vom 03.07.2018		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern es bei der weiteren Planung bei Versickerungsanlagen bleibt. Hinweis: Es wäre sinnvoll eine Trennung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser durchzuführen und darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen behandelt wird. Auch im Hinblick auf die Diskussion der Mikroschadstoffe und Mikroplastik, das im Wesentlichen aus Reifenabrieb besteht, wäre es wichtig, dies bei der Neuplanung ganzer Stadtteile zu berücksichtigen.	Die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung ist Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel E-Mail vom 06.06.2019		
	Die Belange der von hier betreuten Straßen L 19 Abs. 6.1; 6.2 und L 227 Abs. 18: 19 werden durch Ihre Planung berührt. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2018 sowie auf die Stellungnahme unserer Autobahnniederlassung in Krefeld vom 28.06.2018, welche weiterhin gültig sind. Wie auch zwischenzeitig bei gemeinsamen Terminen bereits besprochen, sind die verkehrli-	In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der	Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chen Auswirkungen des geplanten Gebietes, auf die angrenzenden Knotenpunkte und der Anschlussstellen der A 46, unter Berücksichtigung der sich im Umfeld befindlichen Entwicklungen, ergänzend zu dem bisher vorgelegten Gutachten, zu untersuchen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Punkte grundsätzlich keine Bedenken. Im weiteren, parallelen Verfahren des Bebauungsplanes, sollte die Anlage einer Buswendeschleife auf der Viersener Allee eingeplant werden. Die bisher an der L 227 gelegene provisorische Bushaltestelle, erzeugt ungesicherte Querungen im Bereich der Landesstraße, welche so vermieden, und eine sichere Querung im Bereich der Bebauung ermöglicht werden kann. Die Wartung und Unterhaltung des im nördlichen Bereich geplanten Lärmschutzwalles, von der Landesstraße aus wird nicht geduldet. Die Unterhaltung hat somit über städtische Grundstücke zu erfolgen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.	Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2019		
	Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.	In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27.	Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächen-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.	Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	nutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 03.06.2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Resources Services & Management in Hamm. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaß-	In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle Öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

